

## Besondere Bedingung Nr. 6430 Fett- und Ölabscheideanlagen

Ergänzung zur Besonderen Bedingung Nr. 5271, Umweltstörung

In Abänderung von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Fett- und Ölabscheideanlagen

Ergänzung zur Besonderen Bedingung Nr. 5274, Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Versicherungsschutz besteht in Abänderung zu Pkt. 9.1.4 für Kostenersatzansprüche gemäß Pkt. 1.1 aus dem Bestand und Betrieb von Fett- und Ölabscheideanlagen.